



**Reglement
Absenzen und Jokertage
Schulgemeinde Hittnau
vom 29. Januar 2024**

Genehmigung Ausschuss
Pädagogik und Schulbetrieb
Inkraftsetzung

29. Januar 2024
1. August 2024

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Allgemeines	
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Elternpflichten/Verantwortung	3
II.	Absenzen / Dispensationen	
Art. 3	Grundsatz	3
Art. 4	Unvorhersehbare Absenzen	3
Art. 5	Vorhersehbare Absenzen und Dispensationen	4
Art. 6	Zuständigkeit	4
III.	Jokertage	
Art. 7	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 8	Bezug von Jokertagen	5
Art. 9	Formales für Jokertage	5
Art. 10	Information weiterer Personen	5
IV	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 11	Inkraftsetzung	6
Art. 12	Aufhebung des bisherigen Rechtes	6

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der vorliegenden Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, grundsätzlich für beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Das Absenzenreglement regelt das Vorgehen bei Absenzen, Dispensationen und Jokertagen von Schülerinnen und Schülern.

Elternpflichten/Verantwortung

Art. 2

¹ Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich (Volksschulgesetz § 57).

II. Absenzen / Dispensationen

Grundsatz

Art. 3

¹ Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht. Die Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe werden im Zeugnis in Halbtagen erfasst. Dabei wird zwischen entschuldigten und unentschuldigten Absenzen unterschieden.

² Der während Absenzen verpasste Unterrichtsstoff sowie versäumte Lernkontrollen müssen gemäss den Anweisungen der Lehrpersonen vor- bzw. nachgeholt werden.

³ Die Schule dispensiert Schülerinnen und Schüler aus folgenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse. Dispensationsgründe sind insbesondere:

- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Unvorhersehbare Absenzen

Art. 4

¹ Folgende Tätigkeiten und Verrichtungen sind Bestandteil der Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die für den regelmässigen Schulbesuch Verantwortlichen unverzüglich die Klassenlehrperson, Fachlehrpersonen, Therapeuten, Schulbusfahrende, Mitarbeitende der Tagesstrukturen usw.

² Die Abmeldung erfolgt vor Unterrichtsbeginn über das definierte Kommunikationsmittel der Schule.

³ Mehrtägige Absenzen und Absenzen vom Schwimm- und Sportunterricht benötigen in der Regel eine schriftliche Begründung.

Vorhersehbare Absenzen und Dispensationen

Art. 5

¹ Die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen sind verpflichtet, für eine vorhersehbare Absenz rechtzeitig durch ein begründetes Gesuch um Dispensation zu ersuchen.

² Vorhersehbare Absenzen sind Absenzen von einem Tag bis zu zwölf Wochen, welche bereits im Voraus bekannt sind.

³ Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden. Während der Abmeldung darf sich die Schülerin oder der Schüler nicht zu Hause aufhalten, und bei einem allfälligen Wiedereintritt erfolgt eine neue Zuteilung (kein Anspruch auf die bisherige Klasse).

Zuständigkeit

Art. 6

Klassenlehrperson

- bis zwei Tage, ausgenommen Ferienverlängerungen
- Schnupperlehren

Schulleitung

- für mehr als zwei Tage und in Fällen von Ferienverlängerungen (sofern dafür keine Jokertage verwendet werden)

Rechtsmittel (§§ 74, 75 Volksschulgesetz, § 75 Volksschulverordnung)

Anordnungen der Schulleitung – nicht aber deren Begründung – haben schriftlich zu erfolgen. Die Anordnungen sind gültig, wenn nicht innert 10 Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird.

Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

III. Jokertage

Allgemeine Bestimmungen

Art. 7

¹ Gemäss Volksschulverordnung § 30 können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr fernbleiben – ohne die Angabe von Dispensationsgründen. Für eine solche Absenz müssen die Erziehungsberechtigten kein Gesuch stellen. Es genügt eine Information über das definierte Kommunikationsmittel an die Lehrpersonen.

² Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.

Bezug von Jokertagen

Art. 8

¹ Auf jeder Schulstufe können die Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden. Damit stehen ..

.. im Kindergarten (1. und 2. Jahr) 4 Tage

.. in der Unterstufe (1. - 3. Klasse) 6 Tage

.. in der Mittelstufe (4. - 6. Klasse) 6 Tage.

.. und in der Sekundarstufe 6 Tage zur Verfügung.

² Ein Übertrag von Guthaben auf die nächste Schulstufe ist nicht möglich. Nicht bezogene Jokertage verfallen. Bei Repetitionen erhöht sich das Guthaben um 2 weitere Tage. Pro Stufe können aber im Maximum nur 6 Tage an einem Stück bezogen werden.

Formales für Jokertage

Art. 9

¹ Die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen informieren verpflichtend die Klassenlehrperson **vor der Abwesenheit** über den Bezug eines Jokertages.

² Für den Bezug von Jokertagen ist kein Formular zu verwenden. Es genügt eine Information über das definierte Kommunikationsmittel der Schule.

³ Ausgeschlossen ist der Bezug der Jokertage

- an öffentlichen Besuchstagen
- während Projektwochen und Klassenlagern

Information weiterer Personen

Art. 10

Die Benachrichtigung von Fachlehrpersonen und Therapeuten ist Sache der für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen und erfolgt über das definierte Kommunikationsmittel der Schule. Das Schulbuspersonal sowie Mitarbeitende der Tagesstrukturen müssen zusätzlich von den Eltern informiert werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 11

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Ausschusses für Pädagogik und Schulbetrieb am 29. Januar 2024 per 1. August 2024 in Kraft.

Aufhebung des bisherigen Rechtes

Art. 12

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen des Reglements Absenzen und Jokertage vom 20. März 2007 und den seitherigen Änderungen aufgehoben.

SCHULGEMEINDE HITTAU

Der Schulpräsident:



Matthias Weckemann

Der Schulsekretär:



Rolf Hamecher